# Lea Moser

## Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

## Präambel

Mit den AGB soll ein gerechter Interessenausgleich zwischen Fotograf und Kunden erreicht werden.

## I. Definitionen

- 1. Fotografische Arbeit. Der Ausdruck «fotografische Arbeit» bezeichnet das Ergebnis einer vom Fotografen für den Kunden gemäss der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung geleisteten Arbeit.
- 2. Fotograf. Der «Fotograf» ist die für die Leistung der fotografischen Arbeit beauftragte Person. Der Begriff «Fotograf» bezieht sich in diesen AGB selbstverständlich auf Personen beider Geschlechter. Zudem erfasst er auch Fotodesigner.
- 3. Kunde. Der «Kunde» ist die Person, die die fotografische Arbeit beim Fotografen bestellt. Der Begriff «Kunde» bezieht sich in diesen AGB selbstverständlich auf Personen beider Geschlechter.
- 4. Parteien. Die «Parteien» sind der Fotograf und der Kunde.
- 5. Exemplar der fotografischen Arbeit / Exemplar. Jede Wiedergabe der fotografischen Arbeit in analoger oder digitaler Form auf einem (Daten)Träger (insbesondere auf Papier, Diapositiv, CD-ROM, Computerfestplatte) oder online (insbesondere in Computernetzwerken, auf Webseiten) gilt als «Exemplar der fotografischen Arbeit» oder als «Exemplar».

## II. Ausführung der fotografischen Arbeit

- 1. Vorbehältlich schriftlicher Vorgaben des Kunden bleibt die Gestaltung der fotografischen Arbeit vollkommen dem Ermessen des Fotografen überlassen. Insbesondere steht ihm die alleinige Entscheidung über die technischen und künstlerischen Gestaltungsmittel, wie zum Beispiel Beleuchtung und Bildkomposition, und die Auswahl der Mittel zu deren Umsetzung zu. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass Ergebnisse nicht garantiert werden können.
- 2. Bei der Ausführung der fotografischen Arbeit kann der Fotograf Hilfspersonen seiner Wahl einsetzen.

- 3. Das Aufnahme-Equipment, das für die Ausführung der fotografischen Arbeit erforderlich ist, wird vom Fotografen gestellt.
- 4. Vorbehältlich gegensätzlicher schriftlicher Vereinbarung ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die zur fotografischen Arbeitsnötigen Orte (Locations), Gegenstände und Personen rechtzeitig zur Verfügung stehen. Der Kunde stellt dem Fotografen genaue, vollständige und rechtzeitige Informationen, Materialien und Rückmeldungen zur Verfügung. Verzögerungen bei Rückmeldungen/Genehmigungen können zu Änderungen an anderen Terminen im Zeitplan führen. Jegliche Änderungen des Zeitplans und/oder des Projekts, nachdem die Produktion begonnen hat, sind mit zusätzlichen Kosten verbunden. Der Fotograf behält sich das Recht vor, das Projekt zu stoppen und die Zahlung für die bereits geleistete Arbeit und die verauslagten Kosten zu verlangen, wenn der Kunde innerhalb von 5 Werktagen nicht reagiert. Wenn der Kunde nach dieser Zeit das Projekt wieder aufnehmen möchte, wird eine Gebühr für die Wiederaufnahme erhoben und der neue Zeitplan hängt von der Verfügbarkeit des Fotografen ab.
- 5. Verschiebt der Kunde eine Aufnahmesitzung weniger als zwei Tage vor ihrem Termin auf ein späteres Datum oder kommt er seinen Verpflichtungen z.B. gemäss Ziffer II.4. nicht nach, so hat der Fotograf Anspruch auf Ersatz der bereits angefallenen Kosten (inkl. Drittkosten). Zusätzlich steht ihm eine Entschädigung zu. Diese bemisst sich auf Basis des zur Zeit des Vertragsschlusses geltenden Tarifs des SBF (Unverbindlicher SBF Leitfaden zur Kalkulation fotografischer Auftragsarbeiten) und beträgt 50% des Honorars, welches gemäss Tarif für die Ausführung der ausgefallenen Aufnahmesitzung geschuldet wäre.
- 6. Beide Parteien sind sich darüber im Klaren, dass sowohl der Kunde als auch der Fotograf die Dienstleistung jederzeit kündigen können, wenn die Beziehung aus irgendeinem Grund von einer der Parteien als unbefriedigend angesehen wird. Im Falle einer Stornierung durch den Auftraggeber ist der Fotograf für alle bereits erbrachten Dienstleistungen und an Dritte gezahlten Kosten zu entschädigen. Bei einer Stornierung durch den Kunden weniger als zwei Werktage vor der Aufnahmesitzung wird dem Kunden die volle Projektgebühr in Rechnung gestellt.
- 7. Die Regel der Ziffer II.5. gilt auch, wenn eine Aufnahmesitzung weniger als zwei Tage vor Beginn der Aufnahmesitzung wegen ungünstiger Wetterverhältnisse auf ein späteres Datum verschoben wird.
- 8. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Fotografen. Falls der Kunde den Fotograf bittet, ihm die geleistete fotografische Arbeit, oder Exemplare dieser Arbeit (physisch oder elektronisch) zuzusenden, gehen die Risiken des Transports auf den Kunden über.
- 9. Das zwischen den Parteien vereinbarte Honorar ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Oder falls andere Zahlungsfrist abgemacht wurde, entsprechend einzuhalten.

Der Kunde muss den Fotografen für alle im Rahmen dieses Projekts erstellten Arbeiten entschädigen, unabhängig davon, ob der Kunde die endgültigen Arbeiten verwendet. Der Kunde stimmt zu, dem Fotografen alle Ausgaben zu erstatten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Set, Requisiten, Reisen, Parken, Mahlzeiten am Set, Honorare für Model und Hilfspersonen und andere angemessene Kosten, die für die Erbringung dieser Dienstleistungen notwendig sind.

## III. Haftung des Fotografen

- 1. Der Fotograf haftet, einschliesslich einer Mängelhaftung, nur für vorsätzliches und grobfahrlässiges Verhalten. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für das Verhalten seiner Angestellten und Hilfspersonen.
- 2. Der Kunde hat Mängelrügen innerhalb von zehn Werktagen ab Lieferdatum des Werks schriftlich geltend zu machen, ansonsten gilt die fotografische Arbeit als genehmigt und es können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.
- IV. Verwendung der fotografischen Arbeit durch den Kunden
- a. Im allgemeinen
- 1. Der Kunde darf die fotografische Arbeit nur zu dem mit dem Fotografen vereinbarten Zweck und für den vereinbarten Zeitraum verwenden. Ist kein solcher Zeitraum vereinbart worden, bestimmt sich die Dauer nach dem Zweck des Auftrages. Jede vereinbarungswidrige Verwendung verpflichtet den Kunden, dem Fotografen eine Entschädigung in der Höhe von 150% des gemäss zur Zeit des Vertragsschlusses geltenden SAB-Tarifs (Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Bild-Agenturen und -Archive) dafür geschuldeten Entgelts zu bezahlen.
- 2. Nur der Kunde ist berechtigt, im Rahmen der mit dem Fotografen getroffenen Vereinbarung von der fotografischen Arbeit Gebrauch zu machen. Ohne gegenseitige schriftliche Vereinbarung ist der Kunde nicht berechtigt, Dritten das Recht auf Verwendung der fotografischen Arbeit zu überlassen.
- 3. Wurde kein einfaches Nutzungsrecht vom Fotografen an den Kunden übertragen, hat der Kunde bei der mit dem Fotografen bestimmten Verwendung des Werks den Namen des Fotografen in geeigneter Form zu erwähnen. Mit vorgestelltem Zeichen © und nachgestelltem oder mit einem ähnlichen, mit dem Fotografen vereinbarten Vermerk (z.B. "Alle Rechte bei …").Bei Weglassung des Vermerks schuldet der Kunde zusätzlich zum vereinbarten Honorar eine Entschädigung im Umfang von 50% des Honorars, welches für die widerrechtliche Verwendung der fotografischen Arbeit gemäss des zur Zeit des Vertragsschlusses geltenden SAB-Tarifs (Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Bild-Agenturen und –Archive) zu bezahlen wäre.
- 4. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) bleiben vorbehalten.

## b. Rechte Dritter

- 1. Wenn der Kunde dem Fotografen angegeben hat, im Rahmen der Ausführung der fotografischen Arbeit (bestimmte) Personen zu fotografieren, so hat der Kunde dafür zu sorgen, dass diese Personen ihre Zustimmung zum Fotografiert werden und zum nachfolgenden Gebrauch der fotografischen Arbeit im Rahmen des Vertragszweckes gegeben haben.
- 2. Wenn der Kunde dem Fotografen Gegenstände und/oder Gerätschaften übergeben oder ihm bestimmte Orte angegeben hat, die im Rahmen der fotografischen Arbeit fotografiert werden sollen, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass kein Recht Dritter der Erstellung der fotografischen Arbeit und deren anschliessenden Gebrauch im Rahmen des Vertragszweckes entgegensteht.

3. Falls die in den beiden vorstehenden Absätzen vorgesehenen Verpflichtungen verletzt werden, verpflichtet sich der Kunde, dem Fotografen jede Zahlung (z.B. Schadenersatz) zurückzuerstatten, zu dem dieser zugunsten der Berechtigten verpflichtet werden könnte, und ihn für sämtliche im Zusammenhang mit der Bereinigung der Situation anfallenden Kosten (z.B. Kosten im Zusammenhang mit Vergleichs- oder Gerichtsverhandlungen) zu entschädigen.

## V. Verwendung der fotografischen Arbeit durch den Fotografen

Wurde im Einzelfall schriftlich ausdrücklich vereinbart, dass der Kunde das Urheberrecht an der fotografischen Arbeit erhält, so behält der Fotograf das Recht, die fotografische Arbeit für eigene Zwecke zu verwenden, insbesondere auf der eigenen Webseite, in Portfolios, an Kunstausstellungen etc.

## VI. Referenzen

Der Fotograf hat jederzeit das Recht, insbesondere in Veröffentlichungen (Internet, Drucksachen), bei Ausstellungen und bei Gesprächen mit potenziellen Kunden auf die Zusammenarbeit mit dem Kunden und auf die für ihn geschaffene fotografische Arbeit hinzuweisen.

## VII.Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 1. Auf Verträge zwischen dem Kunden und dem Fotografen ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.
- 2. Ausschliesslicher Gerichtsstand bildet der Geschäftssitz des Fotografen.

Bei Fragen dürfen sie mich gerne kontaktieren.